

Eine Urkunde über den Krieg gegen die Herren von Weissenburg und den Gümminenkrieg

Autor(en): **Türler, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **7 (1901)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-127731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Urkunde über den Krieg gegen die Herren von Weißenburg und den Gümminenkrieg.

Von H. Türler.

Für die ältere Geschichte der Stadt Bern bildet die Chronik des Konrad Justinger*) eine Quelle, deren Wert nicht zu unterschätzen ist, obgleich manches darin an Hand der noch spärlichen Urkunden berichtigt werden muß, was auch speziell durch Ed. v. Wattenwyl in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Bern und durch Prof. G. Studer in seinen Studien über Justinger in den Bänden 5 und 6 des Archives des historischen Vereins geschehen ist.

Ueber den Krieg gegen die Herren von Weißenburg weiß Justinger zu berichten, daß im Jahre 1331 ein Lamparter, Namens Otto, Bürger von Bern, in seinem Städtchen Mülinen von den Herren v. Greherz, von Weißenburg und vom Thurm belagert, aber von den Bernern entschüttet wurde. Im Kriege, der sich dann zwischen Bern einerseits und Freiburg und dem Grafen von Niburg andererseits erhob, zogen die Berner mit ihren Bundesgenossen vor die Burg und das Städtchen Gümminen und nahmen dieselben ein. Nach

*) Vgl. die Würdigung Justingers von Prof. Dr. G. Tobler im Bande II seiner Ausgabe der Berner Chronik des Diebold Schilling pag. 309 ff.

der anonymen oder ersten Chronik Justingers geschah dies im Jahre 1331. Darauf folgten Züge in das fiburgische Gebiet und im Jahre 1333 ein Einfall der Freiburger über den Längenberg bis in die Nähe von Belp. Ein Raubzug, den die Berner mit dem Grafen Peter von Narberg nach Wislisburg unternahmen, beschloß der Chronik zufolge diesen Krieg.

Diese Chronologie hat Ed. v. Wattenwyl *) umgestürzt und den Verlauf der Ereignisse folgendermaßen dargestellt: Der sogenannte Gümminenkrieg fällt in die Zeit zwischen dem Bürgerrechtsvertrag des Grafen Eberhart von Riburg mit Freiburg vom Mai 1331 und den durch die Königin Agnes von Ungarn am 3. Februar 1333 herbeigeführten Friedensschluß hinein. Die Hauptthat des Krieges war die Eroberung von Gümminen, während die andern von Chronisten erzählten Ereignisse, besonders die verschiedenen Raubzüge zum Teil als höchst zweifelhaft erklärt sind. Insbesondere hält von Wattenwyl den Zug der Freiburger auf den Längenberg (im Jahre 1333) für wenig glaubwürdig, aber den Zug nach Wislisburg führt er nach Justinger an, ohne ihn direkt zu bezweifeln.

Den Krieg gegen die Freiherren von Weissenburg versetzt von Wattenwyl in die Zeit zwischen dem Gümminenkrieg und dem Friedensschluß mit den Weissenburgern vom 30. Juni 1334. Der Krieg gegen den Grafen von Greherz, der am 13. Oktober 1331 durch den Grafen Aimo von Savoyen beigelegt wurde, läßt er, dieser Urkunde gemäß, in das Jahr 1331 fallen.

Ueber diese streitigen Verhältnisse verbreitet nun

*) Im Band II, S. 66 ff. seiner Geschichte von Bern.

eine im archivio della camera dei conti in Turin liegende Urkunde einiges Licht. Sie trägt das Datum des 5. März 1333 und ist eine an diesem Tage von der Stadt Bern für den Grafen von Savoyen gefertigte Kopie. Der Inhalt selbst geht in die Zeit vor dem Februar 1333 zurück; denn er stellt die Eingabe dar, worin die Berner bei der Schiedsrichterin, der Königin Agnes, ihre Rechte geltend machten. Hier ist die Veranlassung des Krieges dargestellt und ferner in höchst summarischer Weise der Verlauf desselben. Die Berner erklären sich bereit, die begangenen und erlittenen Schädigungen gegenseitig abzuwägen und verlangen die Freilassung der Gefangenen. Inbetreff zweier Berner Bürger, Rudolf von Lindnach und Heinrich von Riggisberg, die nach der Ansicht der Berner im Frieden gefangen genommen wurden, wird die Einvernahme der Ritter Jordan von Burgistein und Heinrich von Ried verlangt. Endlich stellt Bern die Bedingung, daß sich die kriegsführenden Parteien vor dem Friedensschlusse mit den gegenseitigen Bundesgenossen auseinandersetzen sollen und daß, wenn diese Auseinandersetzung nicht möglich wäre, die Gefangenen trotzdem unter Bürgschaft vorläufig freizulassen seien.

Sehr interessant ist nun, daß durch diese Urkunde die Darstellung v. Wattenwyls in einigen wesentlichen Punkten widerlegt und die Chronologie Justingers bestätigt wird. Die Belagerung der Burg Müllinen durch die Freiherren von Weissenburg, die Weigerung der Freiburger diese als ihr Bürger davon abzumahnern und die Unterstützung, die sie ihnen zu Teil werden ließen, sind die Veranlassung des Gümminenkrieges gewesen. Die Freiburger begannen die Feindseligkeiten mit einem

Ausfall, der identisch sein könnte mit dem von Justinger erzählten Zuge über den Sägenberg. Der hierauf eingetretene Waffenstillstand erklärt die etwas längere Dauer des Krieges. Nachher eröffneten die Freiburger wieder die Feindseligkeiten und zwar wohl von Gümminen aus. Die Einnahme von Gümminen wird nicht speziell erwähnt. Die Anführung der in Avenches gemachten Gefangenen bestätigt den von Justinger erzählten Zug nach Avenches. Von den Bundesgenossen der Berner erfahren wir nur die Namen der Laupener, der Murtener und des Grafen von Narberg, von denjenigen Freiburgs wird zu dem schon bekannten Gerhard von Ballengin noch der Graf von Neuenburg genannt. Alle die gemeldeten Ereignisse müssen aber in die Jahre 1331 und 1332 fallen.

Die von den Bernern gestellte Bedingung, daß auch die Anstände mit den Bundesgenossen beigelegt werden sollten, wurde nicht erfüllt; denn nicht nur blieb der Streit mit den Freiherren von Weissenburg bestehen und brach 1334 wieder der Krieg aus, sondern auch der Graf von Savoyen hatte noch einige Jahre durch über das Lösegeld für seinen von den Freiburgern gefangenen Landvogt zu streiten. Nur der Span zwischen Bern und dem Grafen von Kyburg wurde noch von der Königin Agnes beigelegt.

Unsere Urkunde hat also gegenüber der Darstellung dieses Krieges durch G. v. Wattenwyl diejenige Justingers in mehreren Punkten rehabilitiert. Wir lassen nun den lateinischen Text mit einer deutschen Uebersetzung folgen.

Datum per copiam.

Excellentissime domine, domine quondam regine
Ungarie scribimus nos . . scultetus . . consules et

burgenses de Berno dissensiones, quas erga villam de Friburgo habemus, et qualiter dissensio incepta est, ut infra scribitur: primo, quod . . domini Albi castri, ipsorum burgenses, unum burgensem nostrum in castro suo Múlinon obsederunt absque jure, pro quo ipsi Friburgenses de juramento et litteris nobis astricti fuerant a nobis requisiti, quod ipsorum burgenses de obsidione recedere facerent, recepturos a nostro burgense justicie complementum, quod in ipsis Friburgensibus habere non potuimus; et cum vidimus, quod ipsi Friburgenses dictis dominis . . super hoc dare voluerant auxilium et consilium et ipsis ad ipsam obsidionem armatos homines de villa ipsorum miserant, nos mediante gratia Christi liberavimus dictum castrum et burgensem nostrum prelibatum, quo intellecto Friburgenses congregacionem super nos fecerunt et intendebant nos posttergum absque diffidatione privasse corporibus et rebus, pro qua dissensione treuge fuerant facte a dominis de Wissemburg nobiscum pro se et suis coadiutoribus, quibus finitis treugis nos iterum villa de Friburgo dampnificaverunt primo per incendium et rapinam, antequam villa nostra ipsos invaserit, in quo prelio dampna hinc inde sunt facta, et sumus obedientes concordiam cum ipsis recipere, ut in terra moris est, mortem contra mortem, incendium contra incendium, captivos contra captivos ac dampna contra dampna; et confidimus vestre gratie quod sic etiam faciat concordiam predictam. Quicquid autem vestra discretio nos pro expensis captivorum dare iusserit, promittimus tenere ratum, cum qua pronunciacione captivi nostri videlicet nostri, illorum de Mureto, illorum de Löppen et co-

mitis de Arberg et illi quos ipsis de Friburgo nos vel illis de Adventica cepimus et nominatim illi, quos comes Novicastri et Gerhardus comes de Valengis in ipsorum Friburgensium adiutorio nostris de Mureto coniuratis ceperant, debent esse quiti et soluti, qui captivi capti fuerant vel in fideiussione se representandi, cum in dictam dominam reginam compromisimus supradicta. pro Rüdolfo autem de Lindnach et Heinrico de Rigkezberg committimus vobis, et dominum Jordanum de Burgenstein et dominum Heinricum de Ride interrogetis de veritate dicenda per iuramentum et si vobis videtur, illis duobus militibus auditis, quod illi duo Rüd. et Henricus sint in pace capti, ut nobis videtur, et quod sunt dimittendi, ea de causa dimittentur; videtur autem vobis contrarium, tunc tamen ipsi duo in pronunciacione vestra debent liberari, nec debet pronunciacio dicte concordie per vos pronuciari, priusquam nos cum ipsorum burgensibus coniuratis et coadiutoribus et ipsi cum nostris burgensibus coniuratis et coadiutoribus fuerimus omnimodo expediti; et si illud residuum expeditum fuerit, tunc vos etiam potestatem habere debetis dictam concordiam pronuciandi, ut superius est expressum, si autem ressidue dissensiones inter ipsorum burgenses coniuratos et coadiutores et nos et nostros burgenses coniuratos et coadiutores expedite et concordate prius non fuerint, tunc etiam presens compromissio finem habere deberet et extunc carere omnis sui roboris firmitatem. Si autem ipse ressidue dissensiones nunc processum habere non possent et ulterius fuerint prorogate, tunc captivi sub cautione fideiussoria congrua ad arbitrium vestri consilii extromitti deberent

sub tali pacto, si dicta concordia processum haberet, ut premittitur, quod ipsi captivi cum sua cautione quiti et liberi esse deberent; si autem ipsa concordia processum non habuerit, quod tunc captivi se representarent vel darent pecuniam, pro qua dederunt cautionem. Si autem vobis vel alicui de vestro consilio videretur nos aliquam causam non bene declarasse vel vobis aliqui proponerent aliqua, quam ut nos superius scripsimus, in hoc imploramus vestram gratiam, ut in illo casu nos ad vos vocare dignemini ad declarandum et ad producendum, prout vobis et vestris consiliariis videbitur esse conveniens, quod illud quod prescripsimus est verum; et committimus vestre discretioni hanc causam terminandam, sicuti ipsam causam in vos compromisimus et promittimus ipsam etiam ratam tenere in forma, ut de nobis superius est expressum. Et in huius copie veritatis testimonium sigillum nostrum maius appendimus huic scripto. Datum Berno quinta die mensis Marci anno domini M^oCCC^o tricesimo tercio. — Das Siegel ist abgefallen.

* * *

Der durchlauchtigen Frau, der gewesenen Königin von Ungarn, schreiben wir Schultheiß, Räte und Burger von Bern über die Streitigkeiten, die wir gegen die Stadt Freiburg haben und wie der Streit angefangen hat, wie folgt: erstens, daß die Herren von Weißenburg, die ihre Burger sind, einen unsrer Burger in seiner Burg Mülinen widerrechtlich belagert haben, weswegen wir die Freiburger gestützt auf die Eide und die Briefe aufforderten, ihre Burger zu veranlassen, von der Belagerung

abzustehen, unter der Zusicherung, daß unser Burger diesen vor Gericht Rede stehen werde, was wir aber von den Freiburgern nicht erlangen konnten. Als wir sahen, daß die Freiburger den Herren von Weissenburg Hilfe und Rat leisten wollten und ihnen zu der Belagerung Bewaffnete aus ihrer Stadt geschickt hatten, da haben wir mit Hilfe Gottes die genannte Burg und unsern Burger befreit. Sobald die Freiburger dies erfahren hatten, machten sie gegen uns eine Ansammlung (congregatio oder wohl einen Ausfall!) und suchten uns hinterrücks ohne Absage Leib und Gut zu nehmen. Für diesen Streit wurde von den Herren von Weissenburg für sich und ihre Helfer mit uns ein Waffenstillstand abgeschlossen, nach dessen Auslauf uns die Stadt Freiburg wieder schädigte und zwar mit Brand und Raub, bevor unsere Stadt sie angegriffen hatte. In diesem Kriege ist auf beiden Seiten Schaden angerichtet worden, und wir sind bereit, uns mit ihnen hierüber zu vereinbaren, wie es im Lande Sitte ist, Todschlag gegen Todschlag, Brand gegen Brand, Gefangene gegen Gefangene und Schaden gegen Schaden. Und wir vertrauen Eurer Gnade, daß Ihr den Friedensvertrag auf dieser Grundlage abschließet. Was aber Eure Weisheit uns für den Unterhalt der Gefangenen zu zahlen auferlegen wird, das versprechen wir zu halten. Mit dieser Entscheidung sollen unsere Gefangenen, nämlich die unsrigen, diejenigen der Murtener, der Laupener, des Grafen von Narberg und die, welche wir denen von Freiburg oder denen von Avenche genommen haben, und namentlich auch die, welche der Graf von Neuenburg und Graf Gerhard von Ballengin als Hilfs-genossen der Freiburger unsern Bundesgenossen von Murtten weggenommen haben, alle frei und ledig sein, so-

wohl die, welche noch gefangen waren, als die, die auf Bürgschaft vorläufig freigelassen worden waren, wie wir die Sache der Königin zum Schiedspruch übergeben haben. Inbetreff des Rudolf von Lindnach und des Heinrich von Riggisberg empfehlen wir Euch, den Herrn Jordan von Burgistein und den Herrn Heinrich von Nid darüber auf ihren Eid einzuvernehmen. Und wenn es Euch nach Anhörung dieser beiden Ritter scheint, daß jene beiden im Frieden gefangen genommen wurden, wie es uns scheint, so sollen sie aus diesem Grunde freigelassen werden. Wenn Euch aber das Gegenteil richtig scheint, so sind die beiden in Eurem Schiedspruch frei zu erklären. Und dieser Friedensspruch soll von Euch noch nicht gefällt werden, bevor wir mit ihren Burgern, Verbündeten und Helfern und sie mit unsern Burgern, Verbündeten und Helfern vollständig auseinander gesetzt sind. Und wenn jener Streit bereinigt ist, dann sollt Ihr auch die Befugnis haben den Friedensspruch zu fällen, wie oben gesagt ist. Wenn aber die noch übrigbleibenden Streitigkeiten zwischen ihren Burgern, Verbündeten und Helfern und unsern Burgern, Verbündeten und Helfern nicht vorher beigelegt und erledigt sind, so soll dieser Kompromiß (diese Uebertragung an ein Schiedsgericht) sein Ende erreichen und kraftlos sein. Wenn aber diese übrigen Streitpunkte jetzt nicht beigelegt werden können, sondern aufgeschoben werden, so sollen in diesem Falle die Gefangenen unter Bürgschaft nach Eurem Ermessen und unter der Bedingung freigelassen werden, daß, wenn dieser Frieden zu stande kommt, sie auch der Bürgschaft ledig sein sollen; wenn aber dieser Friede nicht zu stande kommt, daß dann die Gefangenen sich wieder stellen oder die verbürgten Geldsummen zahlen sollen. Wenn aber Euch oder einem

Eures Rates scheint, daß wir etwas nicht gut dargelegt haben oder andere etwas anderes vorschlagen, so bitten wir Eure Gnade, daß Ihr in diesem Falle uns zu Euch zu rufen geruhet, damit wir darthun können, wie es Euch und Euren Räten angemessen erscheint, daß das, was wir oben geschrieben haben, wahr ist. Und wir empfehlen Eurer Weisheit diese Sache zu entscheiden, wie wir sie Euch übertragen haben, und wir versprechen Euren Ausspruch zu halten, wie es oben gesagt ist.

Und zum Zeugnis der Richtigkeit dieser Kopie haben wir unser großes Siegel an dieses Schreiben gehängt. Gegeben zu Bern am 5. März 1333.
